

Anwaltsbüro Schulterblatt 36

Anwaltsbüro Schulterblatt 36, 20357 Hamburg

An das
Hanseatisches Oberlandesgericht
Strafsenate
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

per Fax: 42843-2667

**Unser Zeichen: 12/17/BE
Az. 3 St 4/16**

In der Strafsache
gegen
Herrn Zeki Eroglu
beantrage ich,

I.

den Sachverständigen Dr. Günter Seufert, Stiftung Wissenschaft und Politik, Ludwigkirchplatz 3 - 4,10719 Berlin, zu vernehmen.

Der Sachverständige wird folgendes bekunden:

- Nach dem Dersim-Massaker von 1937 / 1938 erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine Aufarbeitung der dort geschehenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Türkei. Ebenso erfolgte auch hinsichtlich aller weiterer bis heute erfolgter schwerer Menschenrechtsverletzungen an der kurdischen Bevölkerung weder eine juristische Aufarbeitung noch eine gesellschaftliche oder politische, bspw. in Form einer Wahrheitskommission.
- Insbesondere der kurdische Südosten der Türkei war nahezu während des gesamten Bestehens der Republik Türkei von Ausnahmezustand bzw. Kriegszustand geprägt und selbst, wenn in den Regionen

Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Gerichtsfach: 484
Fon: 040 43 28 05 80
Fax: 040 43 28 05 810

Sozietät:
Nina Kromm, Rechtsanwältin
Gerrit Onken, Rechtsanwalt
Hendrik Schulze, Rechtsanwalt
Alexandra Wichmann, Rechtsanwältin

in Anstellung:
Britta Eder, Rechtsanwältin

Büro:
Andreas Blechschmidt
Gül Ime
Felix Saar

Konto:
IBAN: DE17200505501228139133
BIC: HASPDEHHXXX
Steuer-ID: 46 / 601 / 02162

Datum: 15.06.2017

offiziell kein Ausnahmezustand oder Kriegszustand herrschte, gingen die Menschenrechtsverletzungen in der Region und die Verfolgung der Kurdi_innen weiter. Auch die Assimilationspolitik des türkischen Staates ging stets weiter. Er wird zusammenfassend mitteilen, dass es zutrifft, dass der überwiegend kurdisch besiedelte Südosten der Türkei bis heute zu keinem Zeitpunkt rechtsstaatlich geprägt war und insbesondere keine Situation bestand, in der die dort lebende Bevölkerung hätte den Eindruck haben können, dass der türkische Staat bemüht ist, die erfolgten Kriegsverbrechen und schwersten Menschenrechtsverletzungen an den Kurd_innen aufzuarbeiten und Gerechtigkeit herbeizuführen.

- Sämtliche südöstlichen Provinzen der Türkei waren bis 1950 militärische Sperrzone. Bis 1965 blieb dort Ausländer_innen die Einreise verwehrt. Eine zwangsverordnete Assimilationspolitik wurde vom Verbot der kurdischen Sprache und Kultur flankiert, jede Art der politischen und kulturellen Artikulation unter dem Vorwurf des Separatismus unterdrückt. 1945 wurde die kurdische Nationalkleidung, der Sal Sapik, verboten, ebenso der Gebrauch der Sprache in der Öffentlichkeit. 1967 erfolgte ein erneutes offizielles Verbot der kurdischen Sprache sowie von Musik, Literatur und Zeitungen.
- Am 17. Dezember 1959 kam es zur Verhaftung der sog. „49er“. Mit der Verhaftung von 49 (zunächst waren es 50, wovon einer starb) kurdischen Intellektuellen und Studenten, denen „Separatismus“ vorgeworfen wird, und dem anschließenden Prozess gegen sie, versucht das kemalistische Regime die Auferstehung der nach dem Dersim-Aufstand „zu Grabe getragenen Kurdenfrage“ zu verhindern. Nach einer fast 10-jährigen Verhandlung werden einige zu Gefängnisstrafen verurteilt, andere freigesprochen. Fast alle von ihnen nahmen nach ihrer Freilassung einen wichtigen Platz in der kurdischen Bewegung ein, zu ihnen gehörte u.a. auch Musa Anter.
- Im Jahr 1960 äußerte der führende General des Militärputsches von 1960, Gürsel Folgendes: „Wenn diese Bergtürken nicht Ruhe geben, wird die Armee nicht mehr zurückschrecken, ihre Städte und Dörfer zu bombardieren. Es wird ein solches Blutbad, dass sie auch mit ihrem Land von der Bildfläche verschwinden“.
- Am 18. Oktober 1960 beschließt der nach dem Militärputsch 1960 eingerichtete und die Aufgaben des Nationalen Sicherheitsrates (MGK) ausübende „Mili Birlik Komitesi“ (MBK/Komitee der Nationalen Einheit) ein Gesetz zur Zwangsumsiedlung. Auf der Grundlage dieses Deportationsgesetzes fällt es am 25. November die Entscheidung, 55 Scheichs und Aghas (Stammesführer, Großgrundbesitzer) aus den kurdischen Gebieten zwangsweise in den Westen umzusiedeln. Die Deportationen beginnen nach der Festnahme von 8 Scheichs und Aghas am 16. Dezember 1960.
- Am 26. Dezember 1978 wird das Kriegsrecht über 13 hauptsächlich kurdische Provinzen verhängt. Dieses bleibt bis Ende Juli 1987 in Kraft und wird danach als Ausnahmezustand fortgeführt, der erst 2002 in allen Provinzen aufgehoben wird.
- Im Juli 1987 wurde ein Koordinations- bzw. Ausnahmezustandsgouverneur für sämtliche „südliche und östliche Provinzen“ der Türkei ernannt, dem u.a. der Einsatz einer militärischzivilen Sicherheitseinheit, die Befehlsgewalt über ein „Sicherheitscorps“ und andere staatliche Einheiten, vor allem dem Geheimdienst MIT, übertragen wurde (Cumhuriyet vom 14. und 16.07.1987 zitiert nach Strafanzeige wegen Beihilfe zum Völkermord vom 14.01.1993).
- In der Verfassung von 1982 wurden die bis 2004 existierenden Staatssicherheitsgerichte verankert, nachdem deren Einrichtung durch Veränderung der Verfassung durch Gesetz Nr. 1699 vom 15. März 1973 zunächst am 06. Mai 1975 durch das Verfassungsgericht aufgehoben wurde. 1982 hingegen konnte die Verfassungskonformität des Gesetzes nicht überprüft werden, da die neue Verfassung

einer derartigen Überprüfung entgegenstand. Diesem Gesetz zufolge wurden in Ankara, Diyarbakir, Erzincan, Istanbul, Izmir, Kayseri, Konya und Malatya Staatssicherheitsgerichte eingerichtet.

- Die Staatssicherheitsgerichte nahmen ab dem 1. April 1984 ihre Aufgaben wahr. Mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 4210 vom 13. November 1996 wurden die DGM in Erzincan, Kayseri und Konya aufgelöst und an deren Stelle DGM in Adana, Erzurum und Van eingerichtet.
- Galt der Ausnahmezustand, so nahmen die Staatssicherheitsgerichte die Aufgaben von Militärgerichten wahr.
- Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte ging bereits aufgrund des Umstandes, dass an diesen Gerichten ein Militär Richter beteiligt war, regelmäßig davon aus, dass ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vorläge, da die Unabhängigkeit des Gerichts nicht gewährleistet sei. Ebenso ist es in Deutschland ständige Rechtsprechung, dass Entscheidungen von Staatssicherheitsgerichten nicht Grundlage für eine Auslieferung in die Türkei sein können.

Die Beweistatsachen sind wesentlich insbesondere im Zusammenhang mit den bereits vom Senat getroffenen Feststellungen, die insbesondere davon ausgehen, dass bis heute in der Türkei Straflosigkeit herrscht sowie systematische Folter betrieben wird.

Die Beweiserhebung ist wesentlich, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Senat hinsichtlich der Frage, inwieweit die der PKK vorgeworfenen bewaffneten Aktionen gerechtfertigt seien, stets anführt, sie seien es bereits deshalb nicht, da die PKK sich in ihren Bekenntnissen auf Recht auf Vergeltung berufe und die Rechtsordnung für Vergeltung keine Rechtfertigung vorsehen.

Der Senat wird sich jedoch angesichts der unter Beweis gestellten Beweistatsachen sowie der bereits von ihm selbst gemachten Feststellungen damit auseinandersetzen haben, woher die in unserer Rechtsordnung verankerte Vorstellung, dass für Vergeltung keine Rechtfertigung besteht, kommt und wie sie entstanden ist.

Selbstjustiz ist bei uns zu Recht strafbar. Sie wird als ein Verletzung des Gewaltmonopol des Staates betrachtet.

Das Gewaltmonopol des Staates hat vorherige Formen der Konfliktbeseitigung wie Fehde und Blutrache als Mittel der Rechtsdurchsetzung abgelöst. Wilhelm von Humboldt schrieb dazu 1792: „Denn bei der Zwietracht entstehen Kämpfe aus Kämpfen. Die Beleidigung fordert Rache, und die Rache ist eine neue Beleidigung.“

Hier muss man also auf eine Rache zurückkommen, welche keine neue Rache erlaubt – und diese ist die Strafe des Staates. Das Gewaltmonopol des Staates soll die Bürger vor Übergriffen anderer schützen, indem Vollzugsbeamte gewaltsamen Rechtsmissbrauch oder Willkür einzelner Personen oder Gruppen verhindern. Das staatliche Gewaltmonopol stellt eine entscheidende Rahmenbedingung für ein möglichst angstfreies Sozialleben dar und gilt als zivilisatorischer Fortschritt.

Die Rechtsordnung demokratischer Staaten kennt Ausnahmen vom Gewaltmonopol des Staates. Dazu zählt etwa das Recht, sich mit Gewalt gegen rechtswidrige Angriffe zu wehren (Notwehr) und sich vor sonstigen Gefahren zu schützen (Notstand). Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert einzelne Ausnahmefälle, in denen Bürger im Wege der Selbsthilfe die Realisierung privater Ansprüche gewaltsam durchsetzen dürfen. Diese Ausnahmen stehen jedoch nicht in einem echten Widerspruch zum Gewaltmonopol. Denn einerseits gelten Notwehr, erklärender Notstand und rechtfertigender Notstand immer nur dann, wenn der Staat die zu schützenden Interessen nicht schützen kann. Andererseits beziehen die Ausnahmen ihre Legitimation vom Staat, der Vollzugsbeamte als Inhaber der unmittelbaren Staatsgewalt für seine Bürger zuvor (ex ante) definiert hat.

Weitgehend anerkannt ist ein privates Widerstandsrecht für den Fall, dass die staatliche Rechtsordnung versagt oder der Staat selbst zur Bedrohung für die Rechte der Bürger wird. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist dies im Art. 20 GG festgehalten (Widerstandsrecht in Deutschland)

Die Frage, mit der sich das Gericht hier auseinanderzusetzen hat, ist, was aber passiert, wenn der Staat, dem eigentlich das Gewaltmonopol zustehen soll, seine Bürger nicht nur nicht davor schützt, dass sie von anderen Bürgern Gewalt oder anderes Unrecht erfahren sondern selbst, und zwar nahezu durchgehend sei 100 Jahren, der Verantwortliche bzw. der Verursacher schwerster Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen ist und gleichzeitig, eine Aufarbeitung derer in keiner Weise betreibt bzw. sogar aktiv behindert.

Vor diesem Hintergrund wird dieses Gericht sich bei der Frage, wie es die Tatsache, dass eine bestimmte bewaffnete Aktion in Selbstbekennungen als Vergeltung bezeichnet, nicht nur hinter den formalen Punkt zurückziehen können, dass in der deutschen Rechtsordnung kein Platz für Vergeltung ist, sondern sich damit auseinandersetzen müssen, woher das Prinzip der Vergeltung kommt, welche Bedeutung, historisch, gesellschaftlich und psychologisch hat und anerkennen müssen, dass insoweit ein im Folgenden aufgezeigtes Dilemma besteht.

Zutreffend auf den Punkt gebracht wird dieses Dilemma in dem Text „Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses“ von Rainer Huhle, hrsg. vom Nürnberger Menschenrechtszentrum:

Es heißt dort unter dem Punkt „Menschenrechtsschutz durch Strafrecht: Zum Problem der politischen und gesellschaftlichen Funktion der Strafe im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte

„Gerechtigkeit ist ein Menschenrecht“ begann der UN-Hochkommissar für Menschenrechte Jose Ayala Lasso, seine Ansprache vor der Nürnberger Konferenz „Menschenrechtsverbrechen vor Gericht“. Ähnlich äußerte sich der Ankläger von Den Haag, Richard Golstone: „Gerechtigkeit ist nicht nur eine Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen. Es ist auch eine Frage der Anerkennung der Leiden der Opfer. Und für die Betroffenen ist das in vielen Fällen ein wesentlicher Bestandteil des Heilungsprozesses.“

Was hier von zwei offiziellen, an entscheidenden Stellen tätigen Repräsentanten des UN-Systems formuliert wurde, trifft den Kern einer Debatte um das Problem der „Straflosigkeit“ von Menschenrechtsverletzungen, die seit vielen Jahren von Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Menschenrechtsarbeit intensiv geführt wird. Noch sind solche Stellungnahmen freilich nicht die Regel.

Wer nach Strafe für schwere Menschenrechtsverbrechen verlangt, stößt allzu oft auf die Frage, ob er oder sie nicht zur Vergebung und Versöhnung fähig sei. Der Verdacht, es gehe nicht um Recht, sondern um Rache, ein hartnäckiger Topos im Diskurs schon derer, die dem Nürnberger Prozeß die Legitimität bestritten, wir mehr oder weniger unverblümt bis heute gegenüber den Opfern von Diktaturen in aller Welt geäußert. Wer aber meint, den Verzicht auf Rache mit der Verweigerung des Rechts erreichen zu können, weigert sich, den wirklichen menscheitsgeschichtlichen und rechtshistorischen Zusammenhang von Rache und Recht zu sehen. Die Entwicklung eines differenzierten arbeitsteiligen Rechtssystems trat an die Stelle der Rache, nahm ihr die für beide Beteiligten zerstörerischen Folgen und bot stattdessen eine gesellschaftlich bzw. staatlich sanktionierte Gerechtigkeit an. Wo die Justiz dies jedoch in eklatanter Weise nicht tut, ist die Rückkehr zur Ausübung von Rache nicht nur naheliegend, ihr ist die Legitimität auch schwer abzusprechen.“

Weiter heißt es in dem Text:

„Hannah Arendt erinnerte an zwei Fälle aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, in denen der Zusammenhang zwischen einer Tat der individuellen Rache und der vollständigen Verweigerung von Gerechtigkeit für staatlich sanktionierte „Makroverbrechen“ besonders deutlich wurde. In beiden Fällen wurden die Attentäter, ein Jude und ein Armenier, die sich beide freiwillig der Justiz stellten, vor Gericht freigesprochen. Der Mord an einem einzelnen Schuldigen war für sie die einzige Möglichkeit, den hunderttausendfachen Mord an Unschuldigen vor ein Gericht zu bringen, denn für die Massaker an den ukrainischen Juden und an den Armeniern gab es kein Gericht, das sich für zuständig betrachtete.⁴² Beide Taten waren daher zwar Akte der Selbstjustiz, aber im Grund keine Racheakte, sondern Versuche, ein Zeichen für Gerechtigkeit zu setzen in einer Situation, in der die dafür zuständigen Instanzen eklatant versagten, und damit zugleich die Erinnerung an die Opfer wachzuhalten.

Niemand hat das zivilisatorische Racheverbot tiefer internalisiert als die Opfer, die am meisten Grund hätten, es zu übertreten. Alle Dokumente der vor allem in Lateinamerika zahlreichen Selbstorganisationen von Angehörigen und Opfern bezeugen dies in oft eindringlichen Worten. Der Psychotherapeut David Becker, der viele Jahre in Chile Opfer der Folter und Familienangehörige von Ermordeten und „Verschwundenen“ behandelt hat, berichtet von einem Traum eines Patienten, in dem dieser sich als Beauftragter für die Verfolgung von Folterern sah. Die Rollen waren vertauscht, das Opfer sollte – im Traum – den Befehl zur Folter an den Folterknechten geben. Der Patient, dessen Folter bereits viele Jahre zurücklag, konnte nicht einmal im Traum diesen Rollentausch vollziehen. Er wachte auf und mußte sich übergeben. Wie auch Paz Rojas in ihrem Beitrag zu diesem Band zeigt, richten sich die durch die angetane Gewalt bei den Opfern und ihren Familien erzeugten Aggressionsgefühle meist gegen die eigene Person oder die eigenen Angehörigen und Freunde. Aus therapeutischer Sicht ist also nicht ein Zuviel an Rachegefühlen, sondern in aller Regel der aus Schuldgefühlen, anhaltender Angst oder Apathie erzeugte allzuschnelle Verzicht auf diese Gefühle das Problem: „Ohne Haß keine Versöhnung.“

Eindringlich hat bereits der jüdische Italiener Primo Levi, nachdem er Auschwitz entronnen war, diese fatalen Zusammenhänge von Selbstzerstörung und Rachegefühlen nach der „Versündigung“, wie er die ungeheuren Verbrechen der Nazis nannte, beschrieben. Sie (die Versündigung) „wuchert weiter auf tausend Arten, gegen den Willen aller, als Rachedurst, als moralisches Nachgeben, als Verleugnung, als Müdigkeit und als Verzicht.“⁴⁵ Levi zählt hier Reaktionsweisen auf, die in Wirklichkeit viel häufiger als die Rache auftreten, und die deshalb auch das eigentliche Problem sind. Resignation und Verdrängung, so wird hier erkennbar, sind Menschenrechtsverbrechen vor Gericht nur die falsche Kehrseite der Rache, weitere Spielarten kranker Reaktionen auf Unrecht, dem keine Gerechtigkeit folgt. Gerechtigkeit in einem den Verbrechen adäquaten Sinn hielt Levi angesichts der Unvorstellbarkeit der NS-Verbrechen zwar für unmöglich. Gleichwohl führte er seine Überlegungen an anderer Stelle mit den folgenden Worten fort: „Beide (Opfer und Unterdrücker) sitzen in der selben Falle, aber es ist nur der Unterdrücker und nur er, der sie aufgestellt hat und zuschnappen läßt: wenn er daran leidet, ist es nur gerecht, daß er daran leidet, aber es ist ungerecht, daß auch das Opfer daran leiden muß, wie es gezwungenermaßen daran leidet, auch nach Jahrzehnten noch [¼] Wir wollen keine Verwirrung, keine billigen Freudismen, keine Morbiditäten und keine Nachsicht. Der Unterdrücker bleibt, was er ist, und das Opfer ebenfalls: Sie sind nicht austauschbar, der erstere muß bestraft werden, man muß Abscheu vor ihm empfinden (allerdings sollte man auch versuchen, ihn zu verstehen), der zweite ist zu bemitleiden, und ihm muß geholfen werden.“

Geholfen werden kann dem Opfer, das ist das übereinstimmende Ergebnis der zahlreichen Erfahrungen der Opfertherapie in aller Welt, vor allem durch Gerechtigkeit. Und umgekehrt bedeutet, wie Paz Rojas in diesem Band feststellt, die Straflosigkeit der Täter für die Opfer die Fortsetzung der erlittenen Qualen. In den Worten der Hamburger Denkschrift „Nürnberg und die

Folgen“: „Es ist für die überlebenden Opfer eines Verbrechens (und für die Nachkommen der Ermordeten) von großer Bedeutung, wenn anerkannt wird, daß sie Opfer eines Verbrechens und nicht eines Unglücks, dem man den Namen Politik gegeben hat, geworden sind. [¼] Oft ist diese Anerkennung als Opfer eines Verbrechens und nicht eines Unglücks für die Art ihres Weiterlebens, manchmal für ihr Überleben von entscheidender Bedeutung.“ Wenn sowohl Ayala Lasso als auch Goldstone in ihren Beiträgen zu diesem Band darauf verweisen, daß Gerechtigkeit nicht nur ein Menschenrecht ist, sondern auch ein unverzichtbares Element bei der Rehabilitation der Opfer, so liegt in dieser Wendung des Blicks auf die Opfer ein Fortschritt in der offiziellen Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen, der es verdient, deutlich festgehalten zu werden.

II.

den Sachverständigen Herrn Dipl.-Psych. Dr. phil. Freihart Regner, Stargarder Str. 47, 10437 Berlin zu laden und zum Beweis der folgenden Tatsachen zu vernehmen:

Herr Dr. Regner ist Psychologischer Leiter von INTER HOMINES, Empowerment und Therapie mit politischen Verfolgten. Er hat seine Dissertation verfasst zu dem Thema „Normatives Empowerment - Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten aus der Sicht von Unterstützern im Therapieumfeld - Möglichkeiten psychosozialer und 'therapeutischer' Bearbeitung“

Er wird bekunden, dass die oben wiedergegebenen Ausführungen von Dr. Rainer Huhle zutreffend sind, zudem wird er bekunden, dass für politische Traumatisierte die Anerkennung des erfolgten Unrechts, sei es durch Gerichte oder in Form von Wahrheitskommissionen bestenfalls eine heilende Wirkung haben, zumindest aber meist dazu führen, eine erneute Traumatisierung oder Retraumatisierung zu vermeiden.

Im Gegensatz dazu, so wird der Sachverständige ausführen, stellt das Ausbleiben einer derartigen Anerkennung stets eine weitere traumatische Sequenz im Sinne einer sequenziellen Unrechtstraumatisierung dar. Er wird bekunden, dass insofern gerade bei politischer Verfolgung in Unrechtsstaaten, insbesondere nach deren Ende, die Etablierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit bzw. die Einführung von Wahrheitskommissionen ein entscheidender Beitrag dazu sein können, politisch Verfolgten in einem bestimmten Maße das Vertrauen in das „Recht zurück zu geben“ und eine erneute Traumatisierung zu verhindern.

Er wird zudem bekunden, dass er für seine Dissertation u.a ein Interview mit Prof. Dr. Philipp Reemtsma geführt hat und dieser ihm ggü unter anderem Folgendes angegeben hat:

„[Das Geschehen im Gerichtssaal] habe ich überhaupt nicht als eine Art ‚Showdown‘ empfunden. Ich weiß ja nicht, ob es anderen da anders geht. Deshalb ist mein Plädoyer auch immer ganz stark gewesen: Man sollte den Leuten nicht vormachen, das Gericht sei gleichsam eine staatliche Substitution für Vergeltung: ‚Du darfst es nicht selber tun, aber wir tun es für dich, und du wirst dann eine entsprechende Befriedigung haben‘ – man hat sie nicht. Den Showdown muß man selber machen! Deshalb zitiere ich gerne die Schlußsequenzen aus diesen ‚Rächer-Filmen‘, ... wo sinngemäß immer diese Aussage auftaucht: ‚Und der gehört mir!‘ ... Damit da nichts schiefgeht! Dieses Ungerechtigkeitsgefühl oder Vergeltungsbedürfnis wird vom Gericht also nicht befriedigt; und wenn man auch hofft, daß es irgendwie befriedigt würde, ist so eine Gerichtsverhandlung in dieser Hinsicht doch stets eine Frustration, [jedenfalls nach meiner Erfahrung].2... Gleichwohl gibt es selbstverständlich auch eine Genugtuung im Gerichtssaal, aber das ist eben nicht dieselbe wie bei einem ‚Showdown‘ (nämlich: Er hat mich erniedrigt, gedemütigt, und auf einmal gibt es die Möglichkeit zu sagen: Und jetzt siege ich! Das wird dann ja in eine Art Kampf transformiert. Und da

taucht dann auch die Frage auf, ob man das eigentlich wollen soll?). Wohingegen die Genugtuung im Gerichtssaal eher in die Richtung geht: Ich bin jetzt auf der Seite des Staates und der Macht! Und nicht mehr dieser Untäter [mit seiner angemessenen, verbrecherischen Macht]! ... Und ich kann sagen: ... Du kommst vor den Richter, und von dem wirst du abgeurteilt! Damit geht auch die Genugtuung einher, das Recht oder die Ordnung mitzupräsentieren. Und das kann in gewisser Weise sogar eine viel größere Befriedigung sein als Vergeltung, ich bleibe nur dabei: Es ist eine qualitativ andere. ... Ein Beispiel dazu [für den Bereich politischer Verfolgung] habe ich ... in Umfragen bei KZ-Überlebenden in unserem Archiv gefunden: Da berichtet eine Frau, daß die Gefangenen nach ihrer Befreiung die Aufseherinnen zunächst einmal dazu gezwungen hätten, bei allerlei Schikanen die größte Drecksarbeit zu machen Und nach zwei Tagen sei das entsetzlich witzlos geworden. ... „Aber wir haben gesagt: Eines Tages kommen die vor Gericht!“ Und das war konnotiert mit: „Dann werden wir vor der Welt noch einmal aussagen!“ Und dann kam eben die große Enttäuschung, daß diese Prozesse ganz anders abliefen. ... Allerdings könnte das im Falle politischer Kriminalität ganz anders sein, weil hier ja nicht nur ein Einzelfall vor Gericht steht, sondern gewissermaßen ein ganzes Regime, quasi am Einzelfall festgemacht. Ein ganz wichtiger Aspekt bei der Wiederherstellung von Recht ist ja, daß nach Recht und Unrecht entschieden wird und nicht etwa nach Glück und Unglück. ... Und wenn das verfehlt wird, wenn das nicht wiederhergestellt wird, dann ist die Katastrophe groß! Denn das ist dann die Sequentielle Traumatisierung nach H. KEILSON. Insofern meine ich: Ein gutes, ein richtiges Urteil verhindert, daß das Leiden des Betroffenen schlimmer wird, aber es bessert nicht unbedingt etwas.“

Der Sachverständige wird weiter bekunden, dass er in seiner Dissertation diese Sicht wie folgt bewertet hat:

„Bleiben wir aber vorerst bei der vom Interviewpartner dargelegten Sicht, daß ein ausbleibendes oder verfehltes Gerichtsurteil eine weitere traumatische Sequenz für die Betroffenen bedeuten könne, als sich damit passend an das bereits entwickelte Konzept einer Sequentiellen Unrechtstraumatisierung¹ anknüpfen läßt, welches allerdings insbesondere bei politisch Traumatisierten greift, da diese in der Regel ja bereits einige Sequenzen massiven staatlichen Unrechts durchlaufen haben. Dies führt dann auch zu der im Interview aufgeworfenen Frage, ob und inwieweit die ausgeführten Überlegungen auch auf politische Traumatisierung übertragbar seien („Allerdings könnte das im Falle politischer Kriminalität ganz anders sein, weil hier ja nicht nur ein Einzelfall vor Gericht steht, sondern gewissermaßen ein ganzes Regime.“; in der bisherigen Darstellung hat sich das teilweise überschritten). Da die Differenzierung von Rechts- und Gerechtigkeitsgefühlen, wie oben ausgeführt, eine sehr basale, fundamentale scheint, postulieren wir zunächst, daß sie prinzipiell auch auf politisches Unrecht übertragbar sei (vgl. dazu auch die oben referierten Aussagen anderer Interviewpartner). Ein wesentlicher Unterschied besteht indessen darin, daß sich die hier behandelte wochenlange Entführung von J. PH. REEMTSMA innerhalb eines funktionierenden rechtsstaatlichen Rahmens zugetragen hat, so daß die erläuterten Unrechtsgefühle sich auf diesen beziehen und entsprechende Schutzerwartungen an die Staatsmacht wirksam werden konnten, denen letztlich ja auch entsprochen wurde („Es war keine große Überraschung, daß der Täter verurteilt wurde, da ist sozusagen nichts schiefgegangen.“)² Völlig anders ist es, wenn der Staat selbst zum Verfolger wird (oder stillschweigend mit Verfolgern wie Todesschwadronen etc. paktiert). Auf welches Recht sollen sich die Rechtsgefühle in einem solchen Unrechtsstaat dann beziehen? Die Antwort kann nur lauten: auf vorpositives, unveräußerliches, durch faktische Unrechtsregime kontrafaktisch nicht außer Kraft zu setzendes fundamentales Recht – mithin auf die normativ unverletzlichen Menschenrechte, die real in diesen Fällen zumeist extrem verletzt werden.³ Auf die – auf den ersten Blick – Paradoxie der Antastung der unantastbaren Menschenwürde bzw. der Verletzung unverletzlicher Menschenrechte hat J. PH. REEMTSMA hingewiesen⁴ und bevorzugt auch hier, wie schon referiert, einen skeptischen, unemphatischen Zugang ex negatione: „Auf diese

Weise lassen sich die Menschenrechte einerseits als Weltbürgerrechte, andererseits als jene Minima bestimmen, die einzelne Nationen auf dem Weg international-öffentlicher Selbstverpflichtung bereit sind, Flüchtlingen auf ihrem Territorium zu gewähren. – Als Normverpflichtung gehört hierzu unabdingbar ein zwischenstaatliches Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung von Verstößen gegen die Menschenrechte. Weniger das, was wir im Einzelfall gewähren wollen, scheint der Maßstab der Menschenrechte zu sein, als das, was wir in jedem Fall für intolerabel halten müssen, wollen wir nicht unsere Maßstäbe aufgeben.“ Auf solche „Verfolgung und Bestrafung“ haben sich offenbar die Hoffnungen der erwähnten NS-verfolgten Frauen gerichtet, die ihre Rachehandlungen an ihren ehemaligen Aufseherinnen nach zwei Tagen unbefriedigend fanden und die Täter stattdessen vor Gericht sehen wollten. Unter anderem zu diesem Zweck ist inzwischen der Internationale Strafgerichtshof (ICC) gegründet worden, der mittlerweile in den Anfängen seiner Ermittlungstätigkeit steht.² Vorläuferinstitutionen sind die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ex- Jugoslawien und Ruanda, wozu sich in den folgenden Kapiteln noch weitere Interviewpartner/innen äußern werden.“

Nach alledem wird das Gericht sich damit auseinandersetzen müssen, was es bedeutet, wenn die hier der PKK zur Last gelegten Taten in einer Situation erfolgen, in der seit 100 Jahre keine Aufarbeitung von staatlichem Unrecht erfolgt, in der es für die betroffenen keine Möglichkeit gibt, durch staatliche Institutionen Gerechtigkeit zu erfahren, vielmehr ständig neue Unrechtstraumatisierungen in Form schwerster Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen erfolgen und gleichzeitig auch ein Erreichen einer justiziellen Aufarbeitung auf internationaler Ebene erfolglos ist bzw. erscheinen muss, da die Türkei das Rom-Statut nicht unterzeichnet hat, somit keine Zuständigkeit des internationalen Strafgerichtshofes für Taten der Türkei besteht und auch andere Staaten, wie bspw. in der BRD die GBA eine Verfolgung der Türkei nach dem Völkerstrafgesetzbuch nicht betreibt.

Vor diesem Hintergrund wird sich das Gericht zu bewerten haben, wie es den in den Selbstbekennungen verwendeten Begriff der Vergeltung, der im übrigen, wie in den Anträgen des Kollegen Kienzle erneut deutlich geworden ist, immer auch mit Aspekt der Unterbindung weitere Angriffe, also zukunftsgerichtet verwendet wird, auszulegen hat und inwieweit vor diesem Hintergrund nicht die Aktionen der PKK gerade unter den auch im Grundgesetz geregelten Ausnahmefall vom Gewaltmonopol des Staates, nämlich dem Recht auf Widerstand, gedeckt sind.

Britta Eder
Rechtsanwältin